



Entschädigungssatzung

der Gemeinde Bischoffen

(Stand: 4. Änderungssatzung vom 30.08.2021)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in Ihrer Sitzung am 30. August 2021 folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 30,00 € pro Stunde pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt werden. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde bei dem Ersatz von tatsächlich entstandenem und nachgewiesenem Verdienstaussfall darf 50,00 € nicht übersteigen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €.
- (7) Die zeitliche Begrenzung für den Verdienstaussfall, der nach Ziffer 1 bis 6 geltend gemacht werden kann, erstreckt sich werktätlich von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiten, für die Verdienstaussfall geltend gemacht wird, sind besonders nachzuweisen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegestreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach den geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter/-innen	16,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	16,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete bei sonstigen Terminen	30,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	16,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	16,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	16,00 €
- Sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	16,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses	20,00 €
- Mitglieder der Wahlvorstände (einschließlich Hilfspersonen)	30,00 €
- Mitglieder der Eigenbetriebskommission	16,00 €

Ehrenamtlich Tätige Gemeindevertreter/-innen erhalten für die Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes eine Pauschale in Höhe von 250,00 € zu Beginn der Legislaturperiode oder alternativ eine jährliche Pauschale in Höhe von 50,00 €. Die Art der Pauschale wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Dreifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	20,00 €
- Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter	20,00 €
- Ausschussvorsitzende	15,00 €
- Fraktionsvorsitzende	15,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	20,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Die jeweilige Entschädigung nach § 3 Abs. 3 ruht, wenn das Amt des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Fraktionsvorsitzenden, während der Sitzung nicht ausgeübt wird. In diesem Fall steht diese Aufwandsentschädigung dem amtierenden Vertreter zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister im Urlaubs-, Krankheits- oder im gantägigen Verhinderungsfall, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung, neben dem Ersatz von tatsächlich entstandenem und nachgewiesenem Verdienstausfall und dem Ersatz der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung, der als Schriftführer tätig wird, erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der unter § 3 Abs. 1 Genannten.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung vor der Gemeindevertretersitzung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bischoffen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischoffen, den 30.08.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Venohr)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzung (Urfassung)	vom	<u>10.08.1987</u>
	veröffentlicht am	<u>28.08.1987</u>
	in Kraft getreten am	<u>29.08.1987</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>27.03.1995</u>
	veröffentlicht am	<u>31.03.1995</u>
	in Kraft getreten am	<u>31.03.1995</u>
2. Änderungssatzung	vom	<u>27.08.2001</u>
	veröffentlicht am	<u>14.09.2001</u>
	Artikel I in Kraft getreten am außer Kraft getreten	<u>01.01.2002</u> <u>31.12.2002</u>
Artikel II in Kraft getreten am außer Kraft getreten	<u>01.01.2003</u> <u>31.12.2003</u>	
Artikel III in Kraft getreten am außer Kraft getreten	<u>01.01.2004</u> <u>31.12.2004</u>	
Artikel IV in Kraft getreten am außer Kraft getreten	<u>01.01.2005</u> <u>31.12.2005</u>	
Artikel V in Kraft getreten am	<u>01.01.2006</u>	
3. Änderungssatzung	vom	<u>20.02.2017</u>
	veröffentlicht am	<u>03.03.2017</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.07.2017</u>

4. Änderungssatzung	vom	<u>30.08.2021</u>
	veröffentlicht am	<u>03.09.2021</u>
	in Kraft getreten am	<u>04.09.2021</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Satzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 04.09.2021



Venohr
-Bürgermeister-